



STÄNDIGE KOMMISSION FÜR SPRACHENKONTROLLE
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 9. Juni 2016

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Präsident,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 20. Mai 2016 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die von Herrn Arimont einem deutschsprachigen Einwohner aus Eupen gegen die Gesellschaft "EDF Luminus" eingereicht wurde.

Die Klage betrifft die Tatsache, dass der Elektrizitätsversorgungsvertrag des Klägers in deutscher Sprache nicht verfügbar ist.

Die SKSK hat am 9. September 2015 die Gesellschaft "EDF Luminus" dazu befragt und am 5. November 2015 folgende Antwort erhalten:

"Es ist richtig, dass unsere neuen Energieverträge zurzeit nicht mehr in Deutsch angeboten werden, sondern nur in Französisch und in Niederländisch. Dies war in der Vergangenheit nicht der Fall, wir haben diese Änderung jedoch vor kurzem beschlossen, nachdem wir vorab geprüft haben, ob dies rechtlich zulässig ist. Die Wahrung der Verbraucherrechte hat für uns jedenfalls noch immer Vorrang.

Auf jeden Fall vergewissern sich unsere Verkäufer, dass jeder, der einen Vertrag unterschreibt, über ausreichende Kenntnisse der Sprache verfügt, in der der Vertrag aufgesetzt ist (Französisch oder Niederländisch)."

*
* *

Der Gas- und Elektrizitätsmarkt ist seit dem 1. Januar 2007 liberalisiert. Seitdem hat der Verbraucher die Möglichkeit, seinen Elektrizitätsversorger zu wählen.

Der Elektrizitätsversorgungsvertrag ist ein Vertrag, der in der Wallonischen Region durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt reglementiert wird.

So unterliegt der Elektrizitätsversorger aufgrund von Artikel 3 des vorerwähnten Erlasses vom 30. März 2006 vorvertraglichen Informationspflichten:

Der Elektrizitätsversorger ist verpflichtet, binnen zehn Werktagen auf jeden

Versorgungsantrag, der von einem Kunden gestellt wird, zu antworten und ihm ein Angebot für einen Versorgungsvertrag zu unterbreiten.

Dieses Vertragsangebot muss verschiedene Informationen umfassen: Vertragsdauer, Preis, Zahlungsmodalitäten, Verfahren bei Nichtzahlung, beim Einbau eines Budgetmesszählers, beim Umzug sowie Bestimmungen mit Bezug auf geschützte Kunden.

Darüber hinaus wird in den Artikeln 29 bis 41 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, das der Versorger bei Nichtzahlung der Rechnungen zum Fälligkeitstermin einhalten muss.

Wenn der Kunde den Rechnungsbetrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gezahlt hat, übermittelt der Versorger ihm ein Erinnerungsschreiben, das mindestens folgende Angaben enthält:

- den neuen Fälligkeitstermin (mindestens zehn Tage) sowie die Kontaktinformationen des Dienstes, der für die Erstellung eines Zahlungsplans zuständig ist,
- die Möglichkeit, auf das ÖSHZ oder einen zugelassenen Schuldenvermittler zurückzugreifen, sowie die Kontaktinformationen dieser Einrichtungen,
- die Möglichkeit, die vom ÖSHZ angebotene Sozialbegleitung in Energiefragen in Anspruch zu nehmen,
- die Möglichkeit, beim Netzbetreiber den Einbau eines Budgetmesszählers oder im Falle eines geschützten Kunden den Einbau eines Budgetmesszählers, der an einen Leistungsbegrenzer gekoppelt ist, zu beantragen,
- das anzuwendende Verfahren, wenn der Kunde keine Lösung im Hinblick auf die Zahlung der betreffenden Rechnung vorschlägt. Außer bei ausdrücklicher Weigerung des Kunden ist in diesem Verfahren die Übermittlung seines Namens an das ÖSHZ vorgesehen.

Darüber hinaus müssen ebenfalls die Modalitäten ausdrücklich vermerkt werden, die auf die geschützten Kunden anwendbar sind und insbesondere die Bedingungen, unter denen die Netzbetreiber die Kosten für den Einbau eines Budgetmesszählers, der an einen Leistungsbegrenzer gekoppelt ist, übernehmen.

Wenn der Kunde zu dem im Erinnerungsschreiben festgelegten Fälligkeitstermin:

- den Rechnungsbetrag nicht gezahlt hat,
- den Einbau eines Budgetmesszählers nicht beantragt hat,
- keinen Zahlungsplan mit dem zuständigen Dienst des Versorgers vereinbart hat oder
- den Versorger anhand einer vom ÖSHZ oder von einer zugelassenen Schuldnerberatung ausgestellten Bescheinigung nicht über die geführten Gespräche im Hinblick auf die Aushandlung eines Zahlungsplans informiert hat,

übermittelt der Versorger dem Kunden per Einschreibebrief eine Inverzugsetzung, in der angegeben wird, dass der Kunde im Zahlungsrückstand ist, wenn er binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Versendung des Inverzugsetzungsschreibens keine Lösung vorschlägt, und dass in seiner Wohnung ein Budgetmesszähler von Amts wegen eingebaut wird.

In Artikel 10*bis* des Erlasses vom 30. März 2006 und in Artikel 18 § 2/3 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes werden ebenfalls Modalitäten für die Kündigung seitens des Versorgers aber auch Modalitäten für die Kündigung seitens des Verbrauchers vorgesehen.

Sowohl auf föderaler Ebene als auch auf Ebene der Wallonischen Region gibt es für Elektrizitätsversorger verbindliche Bestimmungen, die das Statut von Verbrauchern mit moderaten Einkünften betreffen (Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes; Ministerieller Erlass vom 30. März 2007 zur Festlegung sozialer Höchstpreise für die Lieferung von Elektrizität an geschützte Haushaltskunden mit moderaten Einkünften oder in prekärer Lage; Königlicher Erlass vom 28. Juni 2009 über die automatische Anwendung von Höchstpreisen für die Elektrizitäts- und Erdgasversorgung bei geschützten Haushaltskunden mit moderaten Einkünften oder in prekärer Lage; Artikel 33 und 33bis des Dekretes vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und Artikel 26 bis 28 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt).

Um jedem Verbraucher zu ermöglichen, die Kosten seines Elektrizitätsverbrauchs auf das ganze Jahr zu verteilen, erlegt der Gesetzgeber dem Stromversorger darüber hinaus die Verwendung von Anzahlungen oder Zwischenrechnungen auf. Der Betrag dieser Zwischenrechnungen wird aufgrund des geschätzten Jahresverbrauchs des Vorjahres berechnet. Die aufgrund dieser Zwischenrechnungen gezahlten Anzahlungen werden vom Gesamtbetrag der Regularisierungsrechnung abgezogen. (Artikel 18 § 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes; Königlicher Erlass vom 3. April 2003 in Bezug auf Strom- und Gasrechnungen; Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt).

Des Weiteren gibt es Pflichtangaben, die auf der Anzahlungsrechnung, der Regularisierungsrechnung oder der Endabrechnung vermerkt sein müssen (Artikel 7 § 2 des Erlasses vom 30. März 2006, Artikel 18 § 2 des Gesetzes vom 29. April 1999).

Die Elektrizitäts- und Gasversorger haben sich ferner ebenfalls verpflichtet, eine lesbare und verständliche Vertragsbestätigung zu übermitteln, wenn der Verkauf telefonisch erfolgt ist, und dem Verbraucher ein lesbares Original des Vertrags zu übermitteln, wenn der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist. Die Einzelheiten ihrer Verpflichtungen mit Bezug auf die Mitteilung an den Verbraucher werden in Kapitel V des Abkommens vom 16. Oktober 2013 "Der Verbraucher im liberalisierten Elektrizitäts- und Gasmarkt" bestimmt.

Darüber hinaus wird im Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Einfügung von Buch VI "Marktpraktiken und Verbraucherschutz" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch VI eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch VI eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches eine allgemeine Pflicht zur Information der Verbraucher vorgesehen, gemäß der das Unternehmen dem Verbraucher, wie in Artikel VI.2 bestimmt, eine Reihe von Informationen, die klar und verständlich sein müssen, mitteilt.

Aus all diesen Angaben geht hervor, dass die Energieversorger und - im vorliegenden Fall - EDF Luminus eine große Anzahl gesetzlicher Verpflichtungen einhalten müssen, durch die sowohl der Energieversorgungsvertrag mit den Verbrauchern (Tarife, Kündigungsmodalitäten) als auch die Rechnung reglementiert werden.

Diese Energieversorger und insbesondere EDF Luminus sind also juristische Personen, die mit einem Auftrag betraut sind, der die Grenzen eines Privatunternehmens übersteigt und der ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Sinne des Gemeinwohls gemäß Artikel 1 § 1 Nr. 2 aufgetragen ist, und demnach müssen sie auch die koordinierten Sprachengesetze einhalten.

Der Versorgungsvertrag mit dem Kläger, einem Verbraucher, der in Eupen, im deutschen Sprachgebiet wohnhaft ist, stellt im Sinne der koordinierten Sprachengesetze eine Beziehung einer zentralen Dienststelle zu einer Privatperson dar.

Gemäß Artikel 41 § 1 der koordinierten Sprachengesetze bedienen sich die zentralen Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben, entweder Französisch, Niederländisch oder Deutsch.

Der Vertrag zwischen EDF Luminus und einem deutschsprachigen Verbraucher muss in Deutsch verfasst sein.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE